

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.611.370

Wien, 8.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7384/J** des Abgeordneten Mag. Christian Ragger und weiterer Abgeordneter **betreffend Behindertenorganisationen protestieren gegen die Kürzung der Stelle des Sonderberaters** wie folgt:

Fragen 1, 2 und 7:

- *Warum wurde die Stelle des Sonderbeauftragten für Behindertenangelegenheiten gekürzt?*
- *Wer übernimmt künftig die Aufgabenbereiche und Kompetenzen dieser Stelle?*
- *Welche Stellungnahme geben Sie in Bezug auf die Aussendung und den Protest der Behindertenorganisationen ab?*

Als Bundesminister habe ich strukturelle und personelle Änderungen im Kabinett vorgenommen, um meine Aufgaben im Sinne der Ministerverantwortlichkeit bestmöglich zu erfüllen. Die Verantwortung gegenüber der Zivilgesellschaft nehme ich sehr ernst. Vor diesem Hintergrund freue ich mich, dass mich in meinem Kabinett mit Frau Mag.^a Mariella

Müller, eine fachkundige Person, die auf eine langjährige politische Erfahrung wie auch Erfahrung in der Arbeit mit und für Menschen zurückblickt, mit voller Kraft bei der Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen unterstützen und die Abstimmung zwischen der Zivilgesellschaft, den wesentlichen Stakeholdern, den Fachexpert:innen des BMSGPK und mir sicherstellen wird.

Fragen 3 und 4:

- *Wie sollen künftig Behindertenangelegenheiten in Bezug auf Verpflichtungen betreffend die UN-Behindertenkonvention wahrgenommen werden?*
- *Wie sollen künftig Behindertenangelegenheiten in Bezug auf die Bestimmungen des Nationalen Aktionsplan wahrgenommen werden?*

Gemäß § 13f Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, ist das

„(1) ... Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Anlaufstelle des Bundes („Focal Point“) für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. III Nr. 105/2016) in Österreich.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz koordiniert die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die Verbreitung der Kenntnis der durch die UN-Behindertenrechtskonvention garantierten Rechte und der Möglichkeiten zu deren Umsetzung durch angemessene Maßnahmen zu fördern.“

Beim Nationalen Aktionsplan Behinderung handelt es sich um die behindertenpolitische Strategie Österreichs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. So erfolgt derzeit seitens meines Ressorts die Koordinierung und Erstellung des zukünftigen Nationalen Aktionsplans Behinderung für den Zeitraum bis 2030. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 13f BBG werden die Aufgaben von meinem Ressort wie auch in der Vergangenheit professionell sowie unter intensiver Einbeziehung der

Interessenvertretungen, der relevanten Stakeholder und der jeweiligen Ressorts wahrgenommen werden.

Frage 5:

- *Wie sollen künftig Behindertenangelegenheiten in Bezug auf die im Regierungsprogramm angekündigten inklusiven Maßnahmen wahrgenommen werden?*

Jede politische Entscheidung wirkt sich auf die Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen zumindest in demselben Ausmaß aus wie auf Menschen ohne Behinderungen. Vor diesem Hintergrund ist es mir wichtig zu betonen, dass es nicht **eine** Behindertenpolitik gibt, sondern die Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Disability Mainstreamings in sämtlichen Politikbereichen mitbedacht, mitbehandelt und berücksichtigt werden müssen.

Die Umsetzung der im Regierungsprogramm angeführten Maßnahmen obliegt jedem Regierungsmitglied im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.

Frage 6:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie und Ihr Ministerium, um Menschen mit Behinderungen gebührend in der Politik zu repräsentieren?*

Meinem Ressort und mir ist die Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Lebensbereichen ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund wird von meinen Mitarbeiter:innen der Leitspruch der Selbstbestimmt Leben Bewegung „Nichts über uns, ohne uns“ sehr ernst genommen und erfolgt eine intensive Einbeziehung der und Abstimmung mit den Interessenvertretungen. Zu diesem Zwecke wurden zahlreiche Instrumente, wie beispielsweise der Ausgleichstaxfondsbeirat, der Bundesbehindertenbeirat oder regelmäßige Jour Fixe mit dem Österreichischen Behindertenrat im Laufe der letzten Jahrzehnte erfolgreich implementiert.

Diese Zusammenarbeit mit Vertretungen von Menschen mit Behinderungen wurde seit Ausbruch der Pandemie dahingehend intensiviert, als dass neben regelmäßigen, zum Teil wöchentlichen thematischen Austauschtreffen, wie zum Beispiel im Bereich der Sicherstellung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, regelmäßige Treffen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie

abgehalten wurden und werden. Darüber hinaus werden Interessenvertretungen und Stakeholder laufend in die Erarbeitung neuer Maßnahmen einbezogen.

Fragen 8 bis 11:

- *Welche Stellungnahme geben Sie in Bezug auf die Forderung auf die Etablierung einer übergreifenden Stelle für Inklusion beim Bundeskanzleramt ab?*
- *Unterstützen Sie diese Forderung*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Wie bereits ausgeführt ist es Aufgabe der jeweiligen Ressortverantwortlichen im Sinne des Disability Mainstreamings die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in den Zuständigkeitsbereich fallenden Politikfeldern zu berücksichtigen. Auch fungiert das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als „focal point“ für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Ergänzend steht dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit dem Bundesbehindertenbeirat gemäß § 8 ff. BBG ein wichtiges Gremium, welches sich unter anderem aus Interessenvertreter:innen, Vertreter:innen der Bundesministerien, der im Nationalrat vertretenen Parteien wie auch sonstiger relevanter Stakeholder, wie beispielsweise der Sozialpartner, zusammensetzt, als wichtiges Gremium zur Seite.

Dem Bundesbehindertenbeirat obliegen gemäß § 8 Abs. 2 BBG

1. die Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik;

2. die Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in allen wichtigen, die Interessen behinderter Menschen berührenden Angelegenheiten;

3. die Unterstützung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bei der Koordinierung der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Behindertenhilfe, insbesondere im Zusammenhang mit dem Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020;

4. die Unterstützung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bei der Koordinierung der Maßnahmen in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 105/2016).

Wie auch in der Erarbeitung des neuen NAP Behinderung diskutiert wurde, sollen Überlegungen angestellt und Maßnahmen partizipativ ausgearbeitet werden, dieses Gremium hin zu einem Beratungsgremium für die gesamte Bundesregierung weiterzuentwickeln und die Position der Vertreter:innen von Menschen mit Behinderungen innerhalb des Gremiums zu stärken. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zusätzliche Stelle beim Bundeskanzleramt zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig, wobei die vorgebrachten Anregungen bzw. dahinterstehenden Überlegungen im obgenannten partizipativen Prozess mitbehandelt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

